

Freiwillige Feuerwehr Obernbreit

Lärchenstraße 10
97342 Obernbreit
Tel.: 0 93 32/ 33 01
www.ffw-obernbreit.de



**Freiwillige
Feuerwehr
Obernbreit**

Verbrennung strohiger Abfälle

Vor- und Familienname des Anmelders

Straße, Hausnummer

Wohnort

Telefonische Erreichbarkeit (mobil, Festnetz)

**Flurnummer, auf welcher die Verbrennung
statt finden soll**

Datum des Verbrennens

Anmeldedatum

Grund der Verbrennung

Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Verantwortlichen

Infoblatt

Feuer im Freien

-Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer, Verbrennen von Gartenabfällen-

Alljährlich im Frühsommer beginnt auch die Saison für Grillfest und für Lagerfeuer. Gegen diesen Freizeitspaß ist generell nichts einzuwenden, wenn die Vorschriften zur Sicherheit und zum Umweltschutz eingehalten werde. Insbesondere ist die "Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)" zu beachten.

Allgemeine Regeln (Brand- und Umweltschutz)

Feuer im Freien müssen:

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus **brennbaren Stoffen** mindestens 5 m,
2. von **leicht entzündbaren Stoffen** mindestens 25 m,
3. von **sonstigen brennbaren Stoffen** mindestens 5 m,
4. von **leicht entzündbaren Stoffen** müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein.

Offene Feuer -auch Grillfeuer- sind grundsätzlich verboten:

-  Im Wald und im Abstand von 100 m von Wäldern, in Naturschutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen, auf Biotopflächen, auf flächenhaften Naturdenkmälern, auf Mager- und Trockenrasen.
-  Bei einer offenen Feuerstätte ist ein Mindestabstand von 5 m zu brennbaren Stoffen z.B. auch Bäumen und Sträuchern und zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen einzuhalten.
-  Von leicht entzündbaren Stoffen (z.B. Stroh, Heu) ist ein Abstand von mind. 100 m einzuhalten.
-  Als Brennstoff darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verwendet werden. Die Verbrennung von beschichtetem und lackiertem Holz, Möbelteilen, Pressfaserplatten, Sperrholz, Altpapier, Kartonagen, Altreifen, Kunststoffen, Altölen und sonstigen Abfällen ist nicht zulässig.

Das Holz für ein Sonnwendfeuer darf erst **am Tag des Abbrennens** aufgeschichtet werden, damit Tiere, die ihren Unterschlupf im Holz suchen, nicht verbrannt werden.

Sollte ein Brauchtumsfeuer wie z. B. das Johannisfeuer eine **öffentliche Veranstaltung** sein, bei der Speisen und Getränke angeboten werden, so ist dies rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. In der Anzeige sind der Ort und die Zeit der Veranstaltung sowie die zugelassene Teilnehmerzahl anzugeben.